

Umsetzung der IED im BImSchG und in der 4. BImSchV

Erste Erfahrungen in Sachsen



Übersicht

- I Gesetze, Verordnungen etc. - rechtliche Umsetzung der IE-RL
- I Wesentliche Änderungen
 - BVT-Schlussfolgerungen
 - Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - Überwachungssystem
 - Veröffentlichungspflichten
 - Berichtspflichten
- I Fazit und Ausblick

Rechtliche Umsetzung der IE-RL

- IE-RL (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten → in den MS innerhalb von 2 Jahren umzusetzen

- Umsetzung
 - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (Artikelgesetz)
 - ❖ **eigenständige Anlagenkategorie (IED-Anlagen) mit gesonderten Pflichten**
 - 1. Artikel-VO mit 4. BImSchV, Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) und die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs-VO (IZÜV) vom 2. Mai 2013
 - 2. Artikel-VO mit 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen) und 17. BImSchV (Abfallverbrennungsanlagen) sowie die 2. BImSchV, 25. BImSchV und 31. BImSchV vom 2. Mai 2013

4. BImSchV - 1

- § 3 → Verweis auf Kennzeichnung der Anlagen nach der IE-RL im Anhang 1 (Spalte d)
- Erläuterungen zum Rohstoffbegriff und zur Mischungsregel
- „Abschaffung“ der Spalten 1 und 2 für die Verfahrensart
→ Kennzeichnung Verfahrensart in Spalte c
- neuer Anhang 2 – Stoffliste für Lageranlagen nach Nr. 9.3
- Bei Tierhaltungsanlagen ergeben sich aus der IE-RL gegenüber der IVU-RL keine Änderungen → aber

4. BImSchV - 2

- Prüfauftrag in IE-RL (Artikel 73)
 - Reduzierung der Emissionen aus der Rinderhaltung und der Gülleausbringung
 - Änderungen der Kapazitätsschwellen und Differenzierung bei der Geflügelhaltung
- Aktualisierung der Auslegungshinweise des LAI zur 4. BImSchV (derzeit in den LAI-Ausschüssen)
- Änderung der 4. BImSchV durch RVO („Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“, BR-Drs. 538/14)

BVT-Schlussfolgerungen - 1

- IVU-RL → BVT-Schlussfolgerungen beim Ermitteln des Standes der Technik waren „nur“ zu berücksichtigen
- IE-RL → jetzt Einhaltung, d. h. die vorgegebenen Emissionswerte dürfen die angegebenen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten.
- Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Zeitrahmen von max. 4 Jahren
- BImSchG
 - betroffene Rechtsverordnungen sind innerhalb eines Jahres zu novellieren
 - bei Anlagen aus dem Bereich der TA-Luft muss innerhalb eines Jahres die Bindungswirkung aufgehoben und der neue Stand der Technik bekanntgegeben sein → LAI-Homepage

BVT-Schlussfolgerungen - 2

- I Bisheriges Verfahren - Ausschuss nach Nr. 5.1 TA Luft (TALA)
 - Abgleich BVT-Schlussfolgerungen - TA Luft
 - Erarbeiten von Vollzugsempfehlungen
 - Bekanntgabe des Fortschreitens des SdT durch BMUB
 - Bekanntgabe des neuen SdT durch LAI

- I Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu
 - Glasherstellung
 - Eisen- und Stahlerzeugung
 - Lederindustrie
 - Zement, Kalk und Magnesiumoxidindustrie

BVT-Schlussfolgerungen - 3

- I Neues Verfahren - Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG
 - Abgleich BVT-Schlussfolgerungen - TA Luft durch UBA
 - Erarbeiten von Vollzugsempfehlungen
 - Verwaltungsvorschrift mit Beteiligung des Bundesrates

- I „Erster Versuch“ - BVT Chloralkaliindustrie
 - Bekanntgabe Schlussfolgerungen 9. Dezember 2013
 - Verbändeanhörung 23. Juli 2014 (bis 21. August 2014)
 - Bundesratsverfahren noch nicht begonnen
 - ➔ Einhaltung der Jahresfrist damit unwahrscheinlich

Überwachungssystem - 1

- I Überwachungssystem für die Vor-Ort-Inspektionen
 - Überwachungsplan
 - Überwachungsprogramme
- I Überwachungsplan
 - In Sachsen einheitlich für alle Behörden vom SMUL erstellt
 - Geltungsbereich Gebiet des Freistaats Sachsen
 - Basis der betroffenen Anlagen ist LIS-A
 - Umweltstatus Sachsen für Bewertung der Umweltprobleme
 - Bewertungsmatrix als Grundlage für Überwachungsprogramme

Überwachungssystem - 2

I Überwachungsprogramme

- Überwachungszyklus auf Basis der Bewertungsmatrix
- Überwachungskonzept Umwelt
 - Anlassüberwachungen
 - Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden
 - Überwachungsprotokoll
 - Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen
 - zugänglich machen für die Öffentlichkeit
 - veröffentlichen → Internet
 - aktive Verbreitung von Umweltinformationen

Ausgangszustandsbericht (AZB) - 1

- Zweck: Beweissicherung zur Durchsetzung einer späteren Rückführungspflicht → kein Altlastensanierungskonzept
- Voraussetzung:
Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevanter gefährlicher Stoffe
- kein gefährlicher Stoff: **Gülle, Jauche und Silagesickersaft**
(gilt auch für Abfall und Abwasser)
- Inhalt unter Berücksichtigung:
 - derzeitige Nutzung, ggf. frühere Nutzung
 - vorhandene Informationen oder neue Messungen über Boden- und Grundwassermessungen über den Zustand im Zeitpunkt der Erstellung
- Vorlagepflicht im Genehmigungsantrag → spätestens vor Inbetriebnahme
- keine Vorlagepflicht, soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers aufgrund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen ist

Ausgangszustandsbericht (AZB) - 2



mögliche Lösung: Mehrfachsicherheit gemäß der VAwS (sekundäre Sicherheit) durch redundante technische Schutzvorkehrungen

Auskunftspflichten

- § 31 BImSchG - Betreiberpflicht, d. h. keine behördliche Aufforderung nötig
- aber: kann mit Anordnung nach § 17 BImSchG durchgesetzt werden
- Jährlicher Bericht (erstmalig für 2014)
 - Inhalt sollte mit Behörde abgestimmt werden
 - Vor-Ort-Überwachung ersetzt nicht den Bericht
 - in der Regel Ergebnisse aus der Emissionsüberwachung
 - Vorschrift begründet keine zusätzliche Messpflicht
 - Vorlage spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres

Veröffentlichungspflichten

- Veröffentlichung im Genehmigungsverfahren und neu bei Anordnungen nach § 17 BImSchG:
 - Anforderungen für Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG gelten wie bisher und zusätzlich im Internet:
 - Genehmigungsbescheid
 - BVT-Merkblatt
 - neu → § 27a VwVfG - bei allen öffentlichen Bekanntmachungen auch Veröffentlichung im Internet

- Zugänglich machen von Informationen für die Öffentlichkeit
 - Überwachungsbericht
 - AZB - Maßnahmen nach Einstellung des Betriebs



Fazit und Ausblick

- Umsetzung der Anforderungen spätestens seit dem 7. Januar 2014
- erwartungsgemäß ergeben sich Probleme in der Vollzugspraxis
- Vollzugshilfen:
 - „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (LABO-Arbeitshilfe)
 - „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“.
- Weitere Arbeitshilfen sind zu erwarten, u. a. der überarbeitete Katalog zu den Auslegungsfragen verschiedener Rechtsverordnungen (4., 13., 17. und 31. BImSchV)

Fazit und Ausblick

I Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen:

- 4. BImSchV ist an einigen Stellen auslegungsbedürftig - Problem der Einstufung als IED-Anlage
- Anlagenbegriff der IE-RL und der des BImSchG bzw. der 4. BImSchV sind nicht deckungsgleich - Problem des Umfangs der Pflichten für IED-Anlagen
- Umsetzung der Vorschriften zum AZB führt zum Teil zu überzogenen Forderungen im Genehmigungsverfahren - Ausnahmemöglichkeiten sollen daher konkretisiert werden
- der gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Zugang zu den Informationen wird nur bedingt gewährleistet - Vermittlung der Ziele der EU-KOM zum freien Zugang zu den Umweltinformationen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit